

AZ: - 10.1 - Lisa beim Graben

Drucksache Nr.: 0673/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	12.04.2016	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.04.2016	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	26.04.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

Verwaltungsgebührensatzung

A n t r a g :

Die anliegende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Geringfügige Auswirkungen in der Kostenstelle 2.5.1 sowie der Kostenstelle 2.3.1.3, 2.3.1.4 und 2.3.1.5

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeinden und Kreise sind nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein berechtigt, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben (kommunale Abgaben) zu erheben.

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung der Behörden (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Im Rahmen der gesamten Tätigkeiten der Kommunalen Behörden werden Verwaltungsgebühren in den überwiegenden Fällen aufgrund des Verwaltungskostengesetzes und der dazu ergangenen Landesverordnungen erhoben und nur in geringem Umfang bei Selbstverwaltungsangelegenheiten aufgrund von Satzungen.

Die Überarbeitung der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 29.04.2014 wurde erforderlich, da die letzte Fassung der Satzung bereits zwei Jahre zurückliegt. Nach den Rückmeldungen aus den Fachdiensten waren jedoch nur geringfügige Anpassungen erforderlich.

Im Bereich Gesundheit ist die Ablehnung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz nicht mehr gesondert gebührenpflichtig, da die Erhebung einer Gebühr in dieser Höhe nicht den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein entspricht. Die Gebühr für die Ablehnung berechnet sich stattdessen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsgebührensatzung.

Im Bereich Bauen erhöhen sich die Gebühren für das Anfertigen von Kopien in den Größen DIN A 2, DIN A1 und DIN A 0 geringfügig. Es entfallen die erhöhten Gebühren bei farbigen Drucken von Bauleitplänen und Planausschnitten auf den Trägern Transparentpapier und Reprokopierfolie, da dies vom Fachdienst nicht mehr angeboten wird. Ebenso wurde die Gebühr für das farbige Anlegen von Bauleitplänen und Planausschnitten gestrichen. Die Reihenfolge der Gebührenziffern verändert sich entsprechend.

Der Punkt 2.3.6. wurde lediglich dahingehend konkretisiert, dass die Gebührenerhebung einer Erteilung eines Zeugnisses nach § 28 Baugesetzbuch pro Grundbuchblatt erfolgt.

Im Bereich Steuern und Abgaben hat sich die Gebühr für den Ersatz einer Hundesteuer-marke von 2,60€ auf 5€ erhöht.

Die Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wird nicht mehr von der Abteilung Steuern und Abgaben übernommen, sondern von der Abteilung Stadtkasse, so dass hier eine entsprechende Änderung vorgenommen wurde.

Im Bereich Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen wurden lediglich Anpassungen an Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen vorgenommen.

Der Satzungstext ist im Übrigen unverändert geblieben.

In Vertretung

Humpe-Waßmuth

1. Erster Stadtrat

Anlagen:

1. Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührentabelle
2. Tabellarische Übersicht der Änderungen